

Gebührensatzung

über die Wochenmärkte in der Stadt Zerbst (Wochenmarktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 3.2.1994 (GVBl. LSA S. 164) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über das Kommunalwahlrecht für nichtdeutsche Unionsbürger vom 6.11.1995 (GVBl. 1995 S. 316), der §§ 2, 5 und 13 a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.6.1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.6.1996 (GVBl. LSA 21/96) sowie des § 15 der Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Zerbst (Wochenmarktsatzung) vom 20.11.1996 hat der Stadtrat der Stadt Zerbst in seiner Sitzung am 20.11.1996 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes beschlossen:

§ 1

Entstehung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Platzes, des Standes oder der Fläche, im übrigen mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme. Sie endet mit dem Ablauf des Benutzungsverhältnisses, jedoch nicht vor der Räumung der Fläche.

(2) Wer eine zugewiesene Marktfläche oder die Einrichtungen des Marktes nicht oder nur teilweise benutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die nach den §§ 5 (3) und 6 der Wochenmarktsatzung teilnehmenden Markthändler.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Standgebühren werden monatlich oder tageweise in Höhe von 8,00 DM (incl. Mehrwertsteuer) je laufender Meter erhoben.

(2) Für die Berechnung der Gebühren ist die abgerundete Frontmeterlänge der längsten für den Verkauf vorgesehenen Fläche maßgebend. Mindestens ist jedoch ein Meter zu berechnen.

(3) Vergibt die Stadt einen Teil des Standes oder eine Fläche an einem Tage mehrmals, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.

(4) Es werden Kosten für die Inanspruchnahme elektrischer Energie erhoben. Der Pauschalbetrag beträgt wie folgt pro Tag:

- 5,00 DM Beleuchtung
- 6,00 DM Beleuchtung und Kühlaggregate
- 7,00 DM Beleuchtung, Kühlaggregate und Elektrogeräte (Herde, Grill, Heizkörper, Kaffeemaschinen, Warmwasseraufbereitung)

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Monatsgebühr wird durch Rechnungslegung erhoben und entsprechend fällig.

(2) Die Tagesgebühr ist spätestens mit der Zuweisung des Standplatzes fällig und wird beim Marktmeister der Stadt Zerbst gegen Quittung entrichtet. Die Quittung ist bis zum Ablauf der Zeit für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und dem Marktmeister auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Bei Nichtvorlage dieser Quittung gilt das Standgeld als nicht bezahlt.

§ 5 Beitreibung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Marktaufsicht ist berechtigt, rückständige Gebührenschuldner, auch mit Zwangsmitteln, vom Markt zu verweisen.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können auf Antrag und nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners ganz oder teilweise gestundet werden.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gebührensatzung für Wochenmärkte der Stadt Zerbst tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenfestlegung für Händler und Gewerbetreibende auf öffentlichen Märkten und Straßen der Stadt Zerbst (Beschluß-Nr. 020/90 der Stadtverordnetenversammlung vom 29.8.1990) außer Kraft.

Zerbst, 21. November 1996

Behrendt
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung am: 27.11.1996
Inkrafttreten ab: 28.11.1996